

1. Allgemeine Bestimmungen/ Grundlagen/ Präambel

- 1.1 Eine Retro-Rallye ist eine Gleichmäßigkeits-Veranstaltung für Fahrzeuge, die mindestens 20 Jahre alt sind. Bei den Retro-Rallyes kommt es nicht auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten oder Bestzeiten an.
- 1.2 Die Gleichmäßigkeitsprüfungen finden auf abgesperrten Strecken im Rahmen von Bestzeit-rallyes statt.
 - 1.2.1 Modus 1: Die Veranstaltung muss so organisiert sein, dass eine Durchschnittsgeschwindigkeit von max. 50 km/h nicht überschritten wird.
 - 1.2.2 Modus 2 kann zur Anwendung kommen, wenn gleiche Prüfungen mehrfach gefahren werden. In diesem Modus setzt der Teilnehmer seine Richtzeit selbst, die er im ersten gezeiteten Wertungslauf gefahren ist, die dann in den folgenden Wertungsläufen die Grundlage für die jeweilige Gleichmäßigkeitswertung darstellt. Beachte hierzu Sicherheitsbestimmungen in Art. 6.
- 1.3 Die Retro-Rallye ist besonders geeignet für Besitzer historischer Fahrzeuge, die ihre Fahrzeuge sportlich aber materialschonend bewegen möchten, und Motorsport-Neulinge, die ohne Zeitdruck den Ablauf einer Rallye aktiv kennen lernen möchten.
- 1.4 Grundlage der Retro-Rallye ist die DMSB - Rahmendausschreibung Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen.

2. Veranstaltung und Veranstalter

- 2.1 Der Veranstalter muss einem Trägerverband des DMSB (z.B. ADAC – Ortsclub) angehören.
- 2.2 Für die Veranstaltung ist eine Kurz-Ausschreibung unter Einhaltung und Zugrundelegung dieser Ausschreibung zu erstellen. Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können je nach Erfordernis geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Zusatzbestimmung wird schriftlich bekannt gegeben und wird damit Bestandteil vorliegender Ausschreibung.
- 2.3 Der Entwurf der Kurz-Ausschreibung ist mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin der zuständigen Sportabteilung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Nachträgliche Änderungen (Bulletins) bedürfen bis zum Beginn der Abnahme ebenfalls der Genehmigung durch die zuständige Sportabteilung, nach Beginn der Abnahme müssen sie vom Rallyeleiter genehmigt werden.
- 2.4 Für jede Veranstaltung ist als Teil der Kurz-Ausschreibung ein Zeitplan zu erstellen, der die Angaben für die Papierabnahme, technische Abnahme, Abfahren der WPs, Fahrerbesprechung, Startzeiten, Siegerehrung sowie die Streckenbeschaffenheit der Wertungsprüfungen enthalten muss und den Fahrern rechtzeitig bekanntzugeben ist.
- 2.5 Die Retro-Rallye beginnt mit der Dokumentenabnahme und/ oder Technischen Abnahme und endet mit der Siegerehrung.
- 2.6 Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Rallyeleiter.

3. Teilnehmer/ Fahrer

- 3.1 Die Fahrzeuge, die an einer Retro-Rallye teilnehmen, müssen mit einem Team, bestehend aus Fahrer und einem Beifahrer, besetzt sein. Ein Fahrerwechsel ist erlaubt, wenn Art. 3.2 erfüllt wird. Die Aufgabe eines Team-Mitgliedes führt zur Meldung an das Schiedsgericht, das auf eine Bestrafung bis zum Wertungsverlust entscheiden kann.
- 3.2 Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug sein.

- 3.3 Mindestalter des Beifahrers: Ab dem Jahr, in dem der Beifahrer 14 Jahre alt wird (2011: Jahrgang 1997 und älter) wird er als Beifahrer zu einem Lauf der Retro-Rallye zugelassen. Bei minderjährigen Beifahrern muss das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegen.
- 3.4 Eine ADAC-Retro-Rallye ist Lizenznehmern des DMSB und ADAC-Clubsportausweisinhabern vorbehalten.
- 3.5 Auf den Wertungsprüfungen ist das Tragen von Schutzhelmen gemäß der aktuellen DMSB-Rahmenausschreibung Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen Art. 10 (mind. ECE 22/04 bzw. ECE 22/05) vorgeschrieben.
- 3.6 Das Tragen von körperbedeckender Kleidung (schulterbedeckendes Oberteil und lange Hose) sowie geschlossenen Schuhen ist vorgeschrieben.

4. Nennungen/ Nenngeld/ Nennungsschluss

- 4.1 Für die Teilnahme an der Retro-Rallye ist das in der Kurz-Ausschreibung der Veranstaltung vorgegebene Nennformular zu verwenden. Der Nennungsschluss für Retro-Rallyes kann auf den Veranstaltungstag gelegt werden. Grundsätzlich ist ein Vornennschluss zu ermäßigtem Nenngeld erlaubt.
- 4.2 Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt durch die schriftliche Nennungsbestätigung zustande, ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer.
- 4.3 Das Nenngeld ist Reuegeld und ist spätestens bei der Dokumentenabnahme zu bezahlen. Nennungen ohne Nenngeld werden nicht bestätigt und garantieren keinen Startplatz.
- 4.4 Eine Rückzahlung erfolgt nur bei Ablehnung einer Nennung oder bei Absage der Veranstaltung.
- 4.5 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen eines Fahrers abzulehnen.

5. Klasseneinteilung

- 5.1 Eine Unterteilung nach Klassen in Fahrzeugalter, Leistungsgewicht, Hubraum oder ähnliches findet nicht statt.

6. Technische Bestimmungen/ Fahrzeugzulassung

- 6.1 Nationale Fahrzeugzulassung
Zugelassen sind Automobile, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.
Zugelassen sind
 - a) Fahrzeuge mit normaler Zulassung (schwarzes Kennzeichen, auch mit zeitlich begrenzter Zulassung),
 - b) Fahrzeuge mit Oldtimerzulassung (schwarzes Kennzeichen mit H) oder mit
 - c) Oldtimerkennzeichen (Rot – 07er Nummer).
 - d) Bei Fahrzeugen mit einem roten Kennzeichen mit 06er Nummer oder Kurzzeit-Kennzeichen mit 04er Nummer übernimmt der Veranstalter keine Haftung und Gewähr für die Teilnahmeberechtigung im Falle polizeilicher Beanstandung.
- 6.2 Internationale Fahrzeugzulassung
Fahrzeuge die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, müssen der normalen nationalen Zulassungsordnung ihres Landes entsprechen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Teilnahmeberechtigung im Falle polizeilicher Beanstandung.

- 6.3 Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion oder technische Änderung eine Gefahr darzustellen scheint oder dem Ansehen des Motorsports schaden könnte, wird nicht zugelassen.
- 6.4 Das Erstzulassungsdatum (Jahreszahl) des teilnehmenden Fahrzeugs muss mindestens 20 Jahre zurückliegen oder früher sein (2011: 1991 oder früher). Wahlweise ist durch einen schriftlichen Nachweis des Herstellungsjahres (Produktionsjahr) das Mindestalter des teilnehmenden Fahrzeugs nachzuweisen.
- 6.5 Startberechtigt sind nur Fahrzeuge die einer der nachfolgenden Definition entsprechen
- Definition Tourenwagen: Tourenwagen im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrzeuge, die ursprünglich für den öffentlichen Straßenverkehr konzipiert sind, mindestens vier Sitzplätze aufweisen, Mindesthöhe 1300 mm, Maximalhöhe 1600 mm, das Maß zwischen der Sitzfläche der hinteren Sitze und dem Dach muss über 93 cm betragen.
 - Definition GT-Fahrzeuge: GT-Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrzeuge die ursprünglich für den öffentlichen Straßenverkehr konzipiert sind, mindestens zwei vollwertige Sitzplätze oder 2+2-Sitzer, wie z.B. Porsche 911, aufweisen, Mindesthöhe 1100 mm, Maximalhöhe 1350 mm, das Maß zwischen der Sitzfläche der hinteren Sitze (falls vorhanden) und dem Dach darf max. 93 cm betragen.
- 6.6 Für den Nachweis der Einhaltung aller Bestimmungen ist der Fahrer verantwortlich.
- 6.7 Reifen: Profillose Reifen (Slicks) sind nicht zugelassen.
- 6.8 Fahrzeuge nach Art. 6.1 (StVZO) benötigen einen Hauptuntersuchungs- (HU)- Nachweis nach § 29 StVZO, der nicht älter als 24 Monate sein darf.
- a) Fahrzeuge nach Art. 6.1 a) und b) benötigen eine gültige HU- Prüfplakette.
 - b) bei Fahrzeugen nach Art. 6.1 c) und d) kann wahlweise ein schriftlicher HU-Nachweis oder die Zulassungsbescheinigung Teil 1 vorgelegt werden, wenn der Termin für die nächste HU nicht abgelaufen ist.
- 6.9 Erforderliche Nachweise bezüglich der Übereinstimmung mit der StVZO:
- a) Die Zulässigkeit von Änderungen gegenüber dem Serienzustand muss für alle Fahrzeuge durch Eintragung in den Fahrzeugpapieren (Zulassungsbescheinigung Teil 1 bzw. Fahrzeugschein bzw. Fahrzeugbrief) oder durch Gutachten, ABE, ABG, Anbaubescheinigungen oder Abnahmeberichte nachgewiesen werden.
 - b) Für Fahrzeuge mit der neuen Zulassungsbescheinigung gilt zum Nachweis der Zulässigkeit nachträglicher Eintragungen bis auf weiteres auch die Vorlage des alten (entwerteten) Fahrzeugbriefes im Original. Zum Nachweis weiterer werksseitiger Eintragungen (z.B. Reifen und Felgen), die in der neuen Zulassungsbescheinigung nicht mehr aufgeführt sind, gilt auch die Vorlage der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) des Fahrzeugherstellers oder einer Fahrzeugauskunft (FIS-Papier). Diese kann unter Angabe der Hersteller- und Typschlüsselnummer (2.1 und 2.2) bei der DEKRA, dem TÜV, usw. erworben werden. Um künftigen Problemen vorzubeugen, wird dringend empfohlen, sich auf der Zulassungsstelle ein Beiblatt zur Zulassungsbescheinigung Teil 1 mit den zusätzlichen Eintragungen ausstellen zu lassen.
 - c) Gültigkeit für alle Fahrzeuge nach Art. 6.1 (StVZO) und für Fahrzeuge nach Art. 6.2 (International) wo zutreffend.
- 6.10 Die Benutzung von Sicherheitsgurten (mindestens 3-Punkt-Gurte) ist vorgeschrieben.
- 6.11 Das Mitführen mindestens eines Feuerlöschers mit 2 kg ist vorgeschrieben. Alle Löschbehälter sind für den Fahrer leicht erreichbar anzubringen und sicher zu befestigen.
- 6.12 Bei Fahrzeugen ohne festes Dach ist eine **Überrollvorrichtung** wie nachfolgend beschrieben **zwingend vorgeschrieben**. Definition festes Dach: Ein Fahrzeug mit festem Dach wird dann als solches angesehen, wenn es über ein geschlossenes Dach aus Metall oder Hartkunststoff verfügt. Auch Fahrzeuge mit Hard-Top werden akzeptiert.
Bei allen anderen Fahrzeugen wird eine Überrollvorrichtung dringend empfohlen.

Für alle Fahrzeuge, die im Modus 2 fahren, ist eine Überrollvorrichtung aus Stahl, wie nachstehend beschrieben, vorgeschrieben. Dringend empfohlen ist ein Überrollkäfig nach aktuellem FIA/DMSB-Reglement. Der Überrollbügel muss mindestens wie in nachstehender Zeichnung 1 oder Zeichnung 2 beschaffen sein:



Zeichnung 1



Zeichnung 2

Spezifikation für die verwendeten Rohre:

Mindestqualität: Nahtlos kaltgezogener Kohlenstoffstahl

Mindest-Zugfestigkeit: 350 N/mm²

Mindestmaße (in mm): 38 x 2,5 oder 40 x 2,0

a) Die Befestigungspunkte der Überrollvorrichtung an der Karosserie müssen mit einer 3 mm dicken Stahlplatte, die an den beiden Füßen des Hauptbügels eine Mindestfläche 120 cm² und an den beiden hinteren Abstützungen eine Mindestfläche von 60 cm² haben müssen, verstärkt werden (siehe Zeichnungen 253-50 bis 253-57 im Anhang J zum ISG).

b) Zugelassen sind auch Überrollkäfige aus Stahl gemäß Artikel 253-8 im Anhang J 1993 oder im aktuellen Anhang J zum ISG und Konstruktionen mit ASN-Zertifikat (z.B. DMSB-Zertifikat oder MSA-Zertifikat) wie auch Konstruktionen mit FIA-Homologation.

c) Jeder Befestigungspunkt soll mit mindestens 3 Schrauben nach 6.13 mit der Karosserie verschraubt sein.

e) Schutzpolsterung: In den Bereichen, in denen die Körper der Insassen in Kontakt mit der Überrollvorrichtung kommen können, muss eine schwer entflammable Polsterung angebracht werden. In den Bereichen in denen der Helm in Kontakt kommen kann ist eine Polsterung nach FIA-Standard 8857-2001 empfohlen.

f) Die Überrollvorrichtung muss in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein (siehe Art. 6.9).

6.13 Für Verschraubungen an der Überrollvorrichtung und an nicht serienmäßigen Sitzbefestigungen gilt generell:

a) Die Schrauben müssen mindestens der Größe M8 und mindestens der Qualität 8.8 (ISO Norm) entsprechen.

b) Die hierfür verwendeten Muttern müssen selbstsichernd oder mit Federscheiben versehen sein und mindestens der Qualität 8 (ISO Norm) entsprechen.

6.14 Seitenfenster, Schiebedächer und Verdecke, soweit fahrzeugabhängig vorhanden, müssen während den Wertungsprüfungen geschlossen sein.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

- 7.1 Jedes an der Retro-Rallye teilnehmende Team muss sich gemäß Zeitplan der Kurzausschreibung mit beiden Fahrern zur Dokumentenabnahme und dem Fahrzeug zur Technischen Abnahme einfinden.
- 7.2 Dokumentenabnahme
Bei der Anmeldung des Fahrers/ Beifahrers werden überprüft:
a) Angaben im Nennformular
b) den/ die gültigen Führerschein/e des/ der Fahrer
c) die gültigen Fahrerlizenzen/ Clubsportausweis T1-
d) die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Beifahrern
- 7.3 Technische Abnahme:
Die Technische Abnahme vor dem Start hat allgemeinen Charakter (Überprüfung der grundlegenden Verkehrssicherheit, den Technischen Bestimmungen nach Art. 6 und den Sicherheitsvorschriften für Teilnehmer/ Fahrer nach Art. 3, hinsichtlich offenkundiger Abweichungen).

8. Durchführung

- 8.1 Durchführungsbestimmungen
Soweit nicht durch diese Ausschreibung bzw. die Kurz-Ausschreibung anders geregelt, gelten für den Organisationsablauf und den Strafkatalog der Retro-Rallye die Durchführungsbestimmungen der entsprechenden Bestzeitrallye nach dem DMSB-Rallye-Reglement 2011 für Automobil-Rallyes.
- 8.2 Abfahren der Wertungsprüfung
Die Bestimmungen zum Abfahren der Wertungsprüfungen sind in der jeweiligen Kurzausschreibung veröffentlicht.
- 8.3 Fahrerbesprechung
Vor dem Start des ersten Teilnehmers der Retro-Rallye können die Fahrer in einer Fahrerbesprechung über den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung informiert und auf Gefahrenpunkte, Sicherheitsmassnahmen usw. hingewiesen werden. Wenn eine Fahrerbesprechung angesetzt ist, ist die Teilnahme mindestens eines Teammitgliedes Pflicht. Die Abwesenheit beider Teammitglieder kann vom Schiedsgericht bis zur Nichtzulassung zum Start bzw. Ausschluss aus der Wertung bestraft werden.
- 8.4 Wertungsprüfungen
Bei allen Wertungsprüfungen (sowohl Start-Ziel-Prüfungen als auch Rundkurse) wird generell auf Weisung des Starters gestartet. Bei Durchfahren der (kurz nach der Startlinie der Bestzeitrallye) befindlichen Lichtschranke beginnt die Fahrzeit und endet bei Durchfahren der am Ziel befindlichen Lichtschranke.
- 8.5 Strecke
Die Streckenführung sowie die Zeitkontrollen, Durchfahrtskontrollen, usw. werden durch das Bordbuch beschrieben und durch Kontrollheft/-karte festgelegt. Verbindungsetappen sind bewusst zeitlich verlängert, um den öffentlichen Verkehr nicht zu behelligen. Wird ein Teil der Strecke gesperrt, so haben die Teilnehmer die kürzestmögliche Umgehung zu suchen, um die Fahrt fortzusetzen.
- 8.6 Rallyeschilder und Startnummer
Der Veranstalter händigt jedem Team mindestens 1 Rallyeschild und 2 Satz Startnummern aus, die während der gesamten Veranstaltung an den vorgegeben Stellen gut sichtbar angebracht sein müssen.

Jedes Team ist verpflichtet, nach der Veranstaltung alle Kennzeichen als Teilnehmer der Rallye zu entfernen, wenn das Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt.

8.7 Werbung

- a) Sie muss nach den national gesetzlichen Bestimmungen erlaubt sein.
- b) Sie darf nicht anstößig sein.
- c) Sie darf nicht politischer oder religiöser Natur sein.
- d) Sie darf nicht an den für die Rallyeschilder und Startnummern vorgesehenen Stellen angebracht sein.
- e) Sie darf die Sicht der Fahrer nicht behindern.

8.8 Verkehr

- a) Während der gesamten Rallye müssen die Fahrer die Straßenverkehrs-Bestimmungen strikt einhalten.
- b) Es ist untersagt Konkurrenten mutwillig zu blockieren oder beim Überholen zu hindern.
- c) Es ist untersagt sich unsportlich zu verhalten.

Jedes Team, das gegen diese Bestimmungen verstößt, wird durch das Schiedsgericht mit einer Strafe bis zu dem Wertungsausschluss bestraft.

8.9 Überprüfung

Während der Rallye können sowohl die Fahrzeuge als auch die Teammitglieder zu jedem Zeitpunkt überprüft werden. Unter Androhung des Wertungsausschlusses ist der Fahrer dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug während der gesamten Rallye den technischen Bestimmungen entspricht.

9. Strafen

- 9.1 Ein Anhalten zwischen dem Zielvorankündigungsschild (Gelb) und dem Zielschild (Rot) wird mit 60 Sekunden Strafzeit belegt.
- 9.2 Bei Abweichen der vorgegebenen Rundenzahl bei Rundkursen wird dem entsprechenden Team die Zeitabweichung des Teams mit der grössten Zeitabweichung von der Sollzeit + zusätzlich 60 Strafsekunden gegeben.
- 9.3 Zu spätes Einbringen bzw. verfrühtes Entfernen aus dem Start-/ Zielpark wird durch das Schiedsgericht mit einer Strafe bis zu dem Wertungsausschluss bestraft. Siehe hierzu Art. 19.2.
- 9.4 Alle übrigen Zeitstrafen gelten gemäß der Wertungstabelle der Ausschreibung der Bestzeit Rallye.

10. Wertung

- 10.1 Gewertet wird die Zeitabweichung der zwischen der Start-Lichtschanke und der Ziel-Lichtschanke gemessenen Zeit von der Sollzeit einer Wertungsprüfung. Die Zeitabweichungen werden in Minuten, Sekunden und Sekundenbruchteilen ausgedrückt, gleichgültig, ob die Zeit nach oben oder unten abweicht.

Zu der Summe der Zeitabweichungen von den vorgegebenen Fahrzeiten der einzelnen WP's nach Art. 1. werden eventuelle Zeitstrafen addiert.

Sieger ist das Team mit der geringsten Zeitsumme. Die weiteren Platzierungen ergeben sich anhand der steigenden Zeitsummen.

- 10.2 Gleichstand (Ex-aequo)

Sollten bei einem Lauf – nach Absolvieren aller Gleichmäßigkeitsprüfungen – zwei oder mehrere Teams die gleiche Zeitsumme haben, wird das Team, mit der geringeren Abweichung der Zeitsumme auf WP 1, bei weiterem Gleichstand auf WP 2 usw. vor dem anderen Team platziert. Sollte dann weiterhin Gleichstand bestehen, ist das ältere Fahrzeug vor dem jüngeren zu platzieren.

- 10.3 Eine Mannschaftswertung kann ausgeschrieben werden. Eine Mannschaft besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Teams.
- 10.4 Von jeder Mannschaft werden die drei Teams mit den geringsten Zeitsummen gewertet. Sieger ist die Mannschaft mit der geringsten Zeitsumme. Sollten zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Zeitsumme haben, wird die Mannschaft mit dem im Klassement besser platzierten Team vor der anderen Mannschaft platziert. Die weiteren Platzierungen ergeben sich anhand der steigenden Zeitsummen.

11. Versicherungen

- 11.1 Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:
- Veranstalter - Haftpflicht - Versicherung
 - Teilnehmer - Haftpflicht - Versicherung
 - Sportwartinfall – Versicherung (wenn nicht bereits vom ADAC Regionalclub als Jahresversicherung abgeschlossen)
 - Zuschauer – Unfallversicherung

12. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht

- 12.1 Erklärung von Bewerber/ Fahrer/ Beifahrer zum Ausschluss der Haftung
- Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrerhelfer) nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Bewerber, Fahrer und Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen
- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
 - den ADAC e.V., die ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH, die ADAC Ortsclubs und die ADAC Regionalclubs, den Promotor/ Serienorganisator, sowie deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter,
 - den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
 - den Strassenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Strassen samt Zubehör verursacht werden und
 - die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen
- außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen
- sowie gegen:
- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,

- den eigenen Bewerber, den/ die eigenen Fahrer, Beifahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, warm-up, Rennen, Lauf, Wertungsprüfung) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe des Nennformulars an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch ausservertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Mit Abgabe der Nennung nimmt der Bewerber/ Halter/ Fahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht, Kasko-Versicherung) für Schäden bei der Veranstaltung nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

12.2 Verantwortlichkeit des Veranstalters

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung in Abstimmung mit zuständigen Sportabteilung des Trägerverbandes vorzunehmen bzw. in Abstimmung mit dem Schiedsgericht Ausführungs- oder Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die ein Bestandteil der Ausschreibung werden, oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von seinen Verpflichtungen.

12.3 Verantwortlichkeit des Teams:

Jeder Fahrer hat sich stets so zu verhalten, dass kein anderer Fahrer, Beifahrer, Zuschauer, Betreuer oder Offizieller, behindert, belästigt, gefährdet oder gar geschädigt wird. Bei Zuwiderhandlungen kann das Schiedsgericht eine Strafe bis zu dem Ausschluss aus der Wertung oder der Veranstaltung einschließlich Platzverbot verhängen. Dabei haftet der Fahrer auch für seinen Beifahrer und seine Betreuer.

Mit der Abgabe der Nennung unterwerfen sich die Teilnehmer und deren Erziehungsberechtigte der ADAC Retro-Rallye Ausschreibung, der Kurz-Ausschreibung der Veranstaltung und den etwa noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen und unterwerfen sich den letztinstanzlichen Entscheidungen des Schiedsgerichtes.

13. Preise/ Siegerehrung

13.1 Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung und wird im Anschluss an die Veranstaltung durchgeführt.

13.2 Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, erhalten keinen Preis.

13.3 Bei der Siegerehrung dürfen nur Sach- und Ehrenpreise vergeben werden.

14. Schiedsgericht

- 14.1 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes:
Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Personen. Der Veranstaltungsleiter, Rallyeleiter sowie Teilnehmer der Veranstaltung können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.
Die Mitglieder können in nachfolgender Reihenfolge bestimmt werden:
- Offizielle der RRS (Retro-Rallye-Serie) Serienorganisation
 - qualifizierte Person, die mit der Retro-Rallye Materie vertraut sind
 - der Fahrerverbindungsman, vornehmlich ein eigener für die Retro-Rallye
 - Sportkommissare der entsprechenden Bestzeitrallye
gegebenenfalls deren Vertreter
- 14.2 Im Falle eines Einspruches oder der Verhandlung über Strafen die zum Wertungsausschluss führen könnten, muss das Schiedsgericht vollständig, aus drei Personen bestehen. Für alle anderen Fälle ist es ausreichend, das Schiedsgericht mit einer Person (dem Vorsitzenden) zu besetzen.
- 14.3 Der Schiedsgerichtsvorsitzende muss in der Ausschreibung oder in einem Bulletin bekannt gegeben werden. Auf Grund obiger Bestimmungen, kann der Vorsitzende das Schiedsgericht kurzfristig um weitere Personen erweitern. Dabei ist es ausreichend, wenn die hinzugekommenen Mitglieder auf dem Verhandlungsbericht namentlich dokumentiert sind und diese den Bericht unterschrieben haben. Eine Bekanntgabe per Bulletin kann dann entfallen.
- 14.4 Das Schiedsgericht ist zuständig bei allen Unklarheiten, Einsprüchen und in Fragen der Auslegung des ADAC Retro-Rallye Reglements und der Kurz-Ausschreibung.
- 14.5 Bezüglich Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung, die nicht unter 14.4 fallen, den durchgeführten Gleichmäßigkeitsprüfungen und den vorgenommenen Wertungen einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Veranstaltungsleiter (Rallyeleiter/ Fahrtleiter) in Abstimmung mit den Sportkommissaren.
- 14.6 Die Entscheidungen des Schiedsgerichts, die in Abstimmung mit der Rallyeleitung und den Sportkommissaren getroffen werden können, sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

15. Einsprüche

- 15.1 Proteste und Berufungen im Sinne des Internationalen Sportgesetzes der FIA (ISG) oder den DMSB-Reglements sind nicht zulässig
- 15.2 Einsprüche sind spätestens 30 Minuten nach Aushang der Wettbewerbsergebnisse unter Bezahlung einer Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 € an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts schriftlich einzureichen. Diese Gebühr kann nur erstattet werden, wenn der Einspruch als begründet anerkannt wird.
- 15.3 Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie der Zeitnahme sind nicht zulässig. Gleichwohl hat der Teilnehmer das Recht, über Differenzen bei der Vergabe von Strafzeiten vom Fahrerverbindungsman darüber aufgeklärt zu werden, wo bzw. weshalb er die Strafzeiten erhalten hat.
- 15.4 Durchschnittszeit:
In besonderen Fällen (z. B. Behinderung im Zielbereich, temporärer Ausfall der Zeitnahme, usw.) kann auf Anweisung des Schiedsgerichtes nach genauer Prüfung der Umstände einem Team eine "Durchschnitts-Strafzeit" für die betreffende Wertungsprüfung zugerechnet werden. Diese "Durchschnitts-Strafzeit" wird aus den Strafzeiten (gleichen Typs) des betreffenden Tages berechnet. Bei der Berechnung des Durchschnittswertes werden das beste und das schlechteste Ergebnis nicht berücksichtigt.

16. Umweltbestimmungen

- 16.1 Die Retro-Rallye wird nach den Umweltrichtlinien des DMSB durchgeführt, der sich alle Fahrer mit Abgabe der Nennung unterwerfen. Die Umweltrichtlinien sind auf der Homepage www.dmsb.de sowie auf Anforderung in der Geschäftsstelle des DMSB oder den Sportabteilungen der Trägerverbände des DMSB erhältlich.
- 16.2 Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch den Veranstalter von der Wertung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.
- 16.3 Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen.

17. Doping

- 17.1 Die Anti-Doping-Bestimmungen des DOSB und der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen. Dies gilt auch für etwaige Kontrollen während und außerhalb der Veranstaltung.
- 17.2 Die Dopingbestimmungen sind auf der Homepage www.dmsb.de sowie auf Anforderung in der Geschäftsstelle des DMSB oder den Sportabteilungen der Trägerverbände des DMSB erhältlich.

18. Sicherheit

- 18.1 **Motorsport kann gefährlich sein!** Retro-Rallyes sind Gleichmäßigkeits-Veranstaltungen und stellen eine Sonderform des Motorsports dar, weil sie nicht zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten dienen. Dennoch ist es nie auszuschließen, dass durch das Auftreten von technischen Defekten am Fahrzeug, durch Selbstüberschätzung des eigenen Fahrkönnens oder durch plötzlich auftretende unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Wetterumschwünge, Ölsuren, sonstigen Fahrbahnveränderungen etc. es zu Unfällen kommen kann, die im schlimmsten Fall tödliche Folgen haben können. Es wird daher besonders um Beachtung der Sicherheitsvorschriften in Art. 3 und Art. 6 gebeten und den Teilnehmern dringend empfohlen, ihr Fahrzeug entsprechend vorzubereiten und die Fahrgeschwindigkeiten entsprechend der gegebenen Aufgabenstellung anzupassen.

19. Besondere Bestimmungen

- 19.1 Die Parc fermé Regelung vor dem Start und nach dem Ziel der Veranstaltung gemäß Ausschreibung der Bestzeit-Rallye gilt nicht für die Retro-Rallye-Teams.
- 19.2 Die Veranstalter richten für die Fahrzeuge der Retro-Rallye einen gesonderten Stellbereich ein, der von Fahrern und Zuschauern betreten werden darf. Die Anwesenheit der Fahrzeuge im Start- bzw. Zielpark muss sichergestellt sein.
Beginn Startpark: Das Fahrzeug muss spätestens 30 Minuten vor der individuellen Startzeit im Startpark abgestellt sein. Verspätetes Einbringen des Fahrzeuges in den Startpark wird nach Ermessen des Schiedsgerichtes geahndet.
Ende Zielpark: 30 Minuten nach Ankunft des letzten Fahrzeuges. Verfrühtes Entfernen des Fahrzeuges aus dem Zielpark wird mit Wertungsausschluss bestraft.
Während dieser Aufenthalte im Stellbereich sind alle Arbeiten am Fahrzeug nur mit Bordmitteln erlaubt. Zuwiderhandlungen werden gemäß Ausschreibung der Bestzeit-Rallye bestraft.
- 19.3 Alle anderen Parc fermé Bestimmungen gemäß Ausschreibung der Bestzeit-Rallye (z. B. Start- und Ziel-Kontrollzone einer WP, usw.) sind uneingeschränkt gültig.